



Dr. Wendt Nassall

Höchstrichterliche Rechtsprechungsverheißung

Seit über siebenzig Jahren dokumentiert die NJW die obergerichtliche, seit über neunundsechzig Jahren (OGH, NJW 1948, 421) die höchstrichterliche Rechtsprechung. Mit dieser Ausgabe betritt sie ein neues Feld der Berichterstattung, nämlich das der höchstrichterlichen Rechtsprechungsverheißung.

Darum geht es nämlich bei dem in diesem Heft veröffentlichten Verlustigkeitsbeschluss des BGH vom 29.8.2017 (NJW 2017, 3239). Gegenstand seines Verfahrens war einer der „Widerrufsjoker“, die – im Gegensatz zu den Jokern des Kartenspiels – mal stechen und mal eben nicht. Der BGH hatte den Widerrufsjoker als Niete erkannt und einen entsprechenden Beschluss gefasst. Dieser Beschluss konnte aber nicht wirksam werden, weil der Rechtsmittelführer sein Rechtsmittel zurücknahm, ehe der Beschluss aus dem inneren Geschäftsbetrieb des BGH herausgegeben wurde. Für den BGH, der Leitlinien zur Fortentwicklung des Rechts aufstellen soll, ist das frustrierend. Auch vergebliche Mühe kann indes Früchte tragen: Der BGH verkündet nun eben in seinem Verlustigkeitsbeschluss, was er beschlossen hätte, wenn er denn gedurft hätte. Der Beschluss beinhaltet damit eine Rechtsprechungsverheißung: Wenn wir so einen Fall bekommen, dann entscheiden wir den so.

Dieses Procedere entspricht dem edictum perpetuum der alten Römer. Hierbei handelte es sich ursprünglich um Allgemeinverfügungen, mit denen die Gerichtsmagistrate zu Anbeginn ihres Amtsjahres angaben, wie sie ihr Rechtsprechungsamt führen würden. Mit dieser Rechtsfigur ließen sich heute Massenphänomene wie der „Widerrufsjoker“ spielend bewältigen: Anlässlich irgendeiner Entscheidung wird dem Publikum mitgeteilt: „Der Senat hält – vorbehaltlich besserer Erkenntnisse im Einzelfall – die Widerrufsbelehrung der Regionaldirektion X der Bank Y in der Fassung Nummer Z im Falle eines zwischen dem ... und dem ... geschlossenen Verbraucherkreditvertrages für wirksam.“ Das Publikum wird es mit Dank vernehmen.

Der Beschluss beinhaltet aber auch – als „Subtext“ – eine Entscheidung „dehortationis causa“ (erinnerungshalber) jedenfalls in Gestalt eines „ceterum censeo“. Der BGH hatte den Zurückweisungsbeschluss der Geschäftsstelle übergeben. Dort blieb er „wegen ganz erheblichen Arbeitsanfalls“ (Rn. 3) über zwei Wochen lang unbearbeitet liegen. Der „Subtext“ lautet damit so: Die Beschleunigungsregeln einer Prozessordnung laufen ins Leere, wenn der Gesetzgeber nicht für die gehörige Personalausstattung der Gerichte sorgt. Außerdem möge der Gesetzgeber bei Neuregelungen nicht nur den Erfüllungsaufwand für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung taxieren, sondern auch für die Gerichte, und dort dementsprechend vorsorgen. •

Dr. Wendt Nassall ist Rechtsanwalt am BGH